

Stellungnahme der Gemeinde Eichenzell zum Netzentwicklungsplan Strom 2037

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum vorliegenden Entwurf des Netzentwicklungsplans 2037 nimmt die Gemeinde Eichenzell wie folgt Stellung:

Gegen die grundsätzlichen Ausführungen des Netzentwicklungsplans 2037 bestehen keine Bedenken.

Die Gemeinde Eichenzell lehnt eine weitere gemeindliche Belastung durch technische Infrastrukturen strikt ab. Schon heute wird die Gemeinde Eichenzell über Gebühr belastet.

Trassenverlauf einer möglichen weiteren Nord-Süd-Trasse:

Mit der Fulda-Main-Leitung wird zukünftig bereits eine national bedeutsame Nord-Süd-Trasse durch das Gemeindegebiet verlaufen. Diese Trasse ist nach derzeitigem Verfahrensstand insgesamt 130 Kilometer lang und wird in zwei Abschnitte unterteilt:

Abschnitt A (Maßnahme 74) verbindet die Umspannwerke Mecklar und Dipperz. Die Umsetzung erfolgt als Netzverstärkung zu der bestehenden 380-kV-Bestandsleitung

-Abschnitt B (Maßnahme 74b) führt vom Umspannwerk Dipperz zum Umspannwerk Bergheinfeld/West. Diese Verbindung wird als Neubau geplant (Netzausbau)

Die Leitung wird grundsätzlich als Freileitung gebaut, auch wenn im Gemeindegebiet der Gemeinde Eichenzell aufgrund der bestehenden Dichte an Raumkonflikten die Ausbildung partieller Erdkabel, je nach gewählter Trassenvariante, wahrscheinlich ist. Die finale Trassenvariante ist noch nicht abschließend festgelegt. Derzeit verlaufen die möglichen Trassensegmente B05, B10, B04, B03, B07, B08, B09, B48 und B16 teilweise oder komplett durch das Gemeindegebiet der Gemeinde Eichenzell.

Ein weiterer gemeindlicher Trassenverlauf, wie geographisch anzunehmen bei einer weiteren Trassenvariante zwischen dem Anschlusspunkt Büchen (Schleswig-Holstein) und dem Anschlusspunkt Böblingen (Baden-Württemberg) wird nicht zuletzt abgelehnt, weil die Dichte an Raumfaktoren keine weiteren raumbedeutsamen Planungen im Gemeindegebiet mehr zulässt. Eine Karte der bereits bestehenden Raumwiderstände findet sich unter Anlage 1 dieser Stellungnahme.

Wachsende Belastungen durch erneuerbare Energien – Solarenergie:

Die Gemeinde Eichenzell ist bestrebt, ihren Beitrag zu einem Gelingen der Energiewende zu leisten. Um diesem Ziel gerecht zu werden, hat die Gemeinde Eichenzell erste Maßnahmen eingeleitet. So wurde 2022 ein Kriterienkatalog zur Ausweisung von Flächen zur Solar-Energie-Nutzung erstellt, mit dem Ziel, die wachsenden Raumkonflikte in der Gemeinde lenken zu können. Nicht erst seit dem Ausbruch des Ukraine-Krieges sind die Anfragen zur Errichtung von Solar-Freiflächen-Anlagen stetig gestiegen. Mit der Novelle des Baugesetzbuches im Januar 2023 sind die Anfragen zur Errichtung solcher Anlagen nochmals sprunghaft angestiegen.

Im Gemeindegebiet der Gemeinde Eichenzell verlaufen mit der Autobahn A 66 und der Autobahn A7 zwei national bedeutsame Bundesfernstraßen mit einer Länge von insgesamt 15,1 Kilometern durch das Gemeindegebiet. Zudem verlaufen mit der ICE-Fernstrecke Fulda-Würzburg und einer zweigleisigen Güterbahnstrecke weitere überregionale Verkehrsstrassen durch das Gemeindegebiet.

Seit der Novelle des Baugesetzbuches aus dem Januar 2023 sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen in einem Teilbereich des baurechtlichen Außenbereichs gemäß § 35 Abs. 1 Satz 8 privilegiert. In einem 200 m breiten Korridor längs von Autobahnen und Bahnschienen entfällt für die Errichtung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen die Pflicht zur Durchführung eines formalen Bauleitplanverfahrens. Bei einer maximalen Anlagenhöhe von weniger als 3 m gelten diese Anlagen gemäß § 63 HBO, Anlage 1 als baugenehmigungsfrei, sodass hier auch kein formeller Bauantrag mehr notwendig ist. Dies beschleunigt die Ausweisung von Anlagen massiv und nimmt der Gemeinde als Trägerin der Planungshoheit gemäß § 1 BauGB jeden Gestaltungs- und Einflussspielraum.

Gegenwärtig können aufgrund der Privilegierung von Solar-Freiflächenanlagen ca. 354 ha potentiell projektiert und realisiert werden. Dies entspricht etwa 6 % der gesamten Gemeindefläche. Die Gemeinde Eichenzell stellt damit 1/5 der kompletten Privilegierungsflächen des Landkreises Fulda und übersteigt die bereitgestellten Flächen einzelner Landkreises, zum Beispiel des Landkreises Waldeck-Frankenberg um ein Vielfaches.

Die Gemeinde Eichenzell beabsichtigt daher die Aufstellung eines Teilflächennutzungsplans „Solarenergie“.

Durch die Ausweisung eines Teilflächennutzungsplans „Solarenergie“ gemäß § 5 Abs. 2 b BauGB können Flächen für die Nutzung von solarer Strahlungsenergie auf Grundlage eines gesamtgemeindlichen Konzepts, welches die Verwaltung als Entwurf erarbeitet hat, ausgewiesen werden. Dieses ergibt sich auf Grundlage harter und weicher Tabukriterien sowie den Planungsabsichten der Gemeinde. Für alle anderen Flächen ergibt sich dann eine Ausschlusswirkung und auch die Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Satz 8 b kann damit aufgehoben werden, da die Gemeinde Eichenzell der Nutzung von solarer Strahlenenergie durch die Ausweisung von Potentialflächen substantiell genug Raum über ihre kommunale Planung bereitstellt. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ermöglicht es den Kommunen, die Nutzung von Solarenergie räumlich zu steuern (Planungsvorbehalt).

Ein weiterer wesentlicher rechtlicher Baustein des Ausbaus alternativer Energien in Deutschland stellt das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) dar. Auf dessen Grundlage hat das Bundesland Hessen mittels einer Freiflächensolarverordnung den Ausschreibungsrahmen für Anlagen auch auf benachteiligte landwirtschaftliche Gebiete geöffnet. Gemäß EEG dürfen Freiflächenanlagen eine Größe von bis zu 20 MW aufweisen. Die Gemeinde Eichenzell befindet sich fast flächendeckend in einem solchen Gebiet.

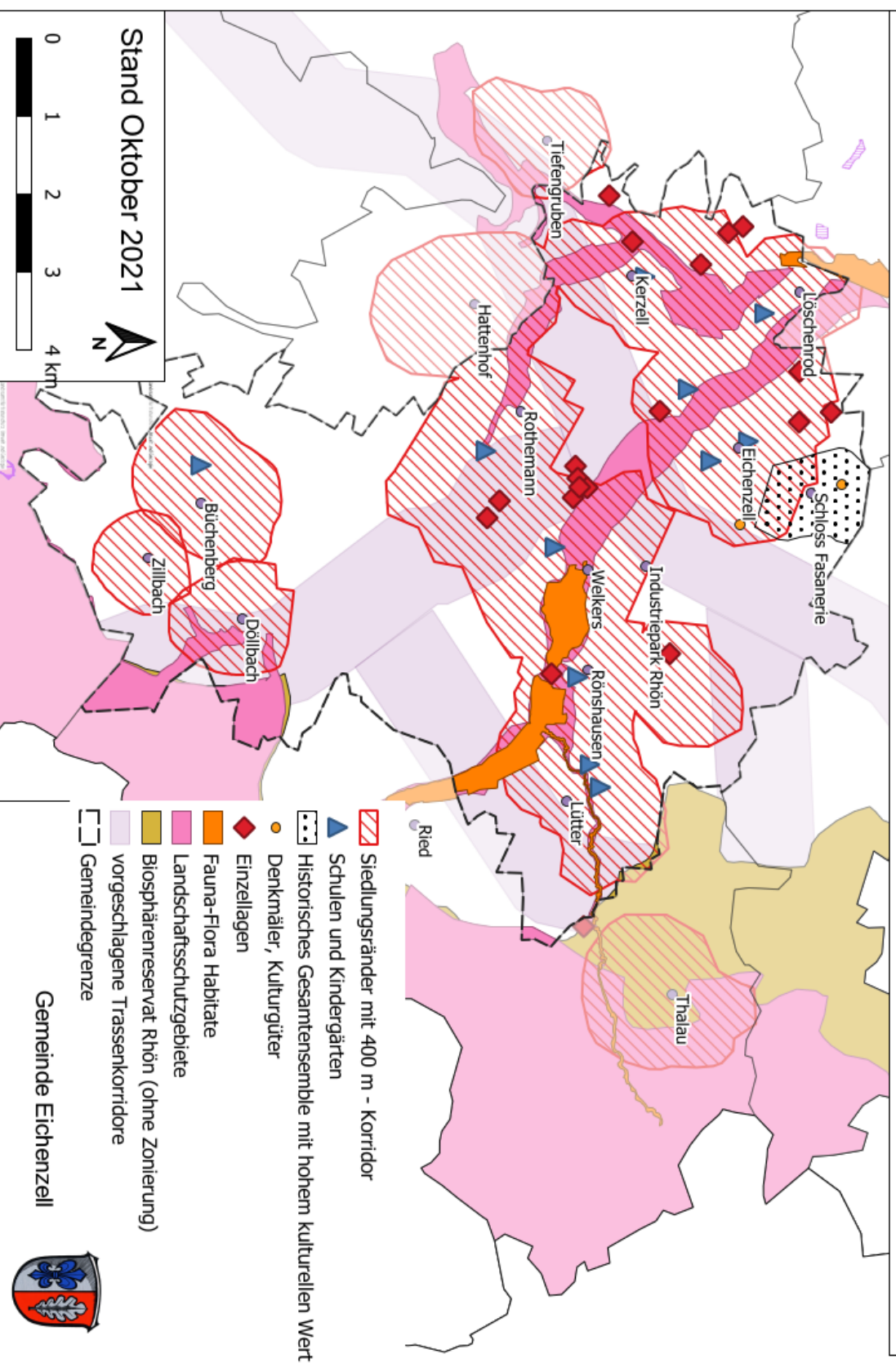
Entsprechende Karten und Nachweise befinden sich im Anhang.

Wachsende Belastungen durch erneuerbare Energien – Windenergie:

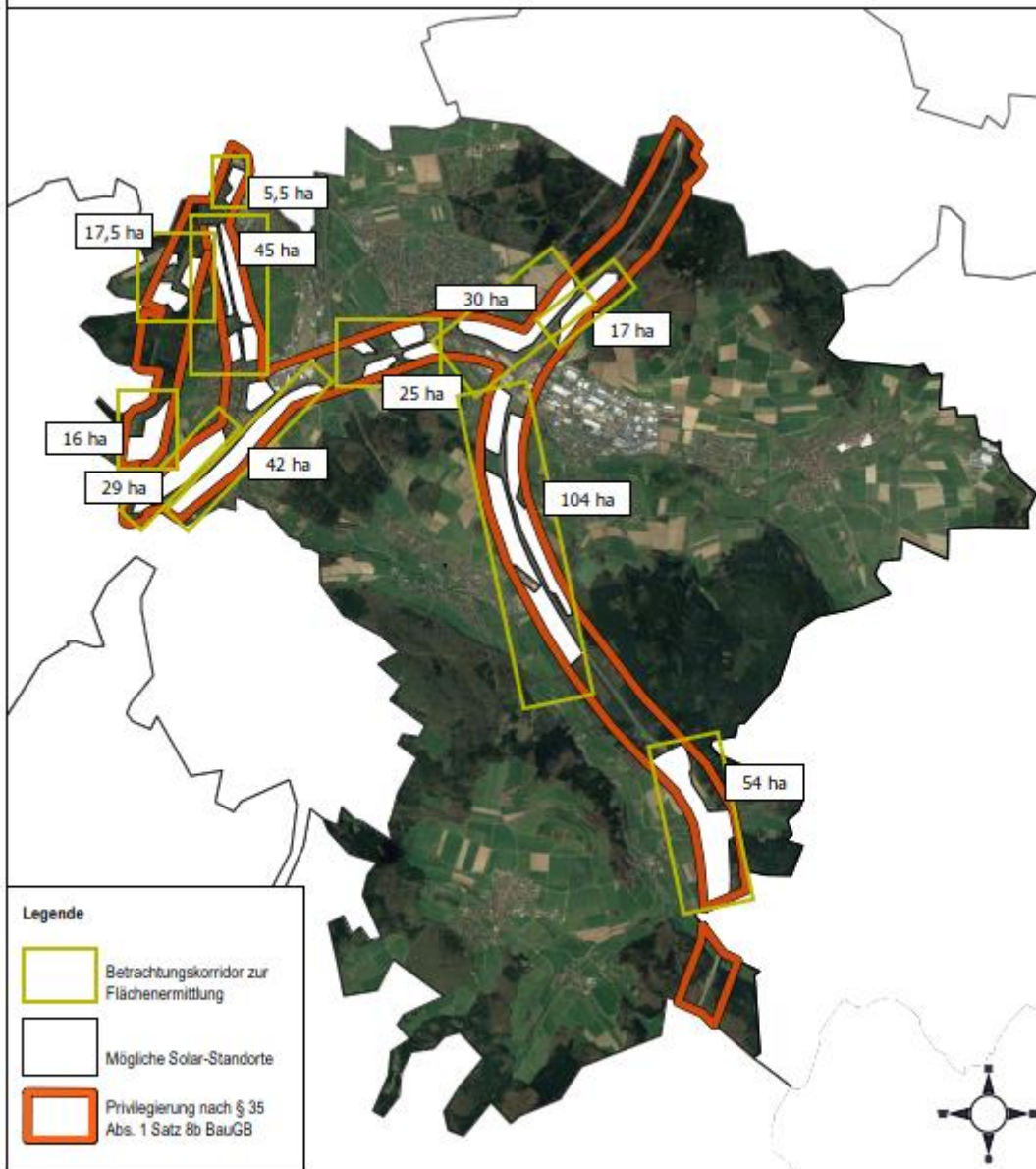
Die Gemeinde Eichenzell sieht eine mögliche Verringerung der Abstandsflächen zwischen möglichen Windkraft-Standorten und Siedlungsrändern kritisch. Es wird hier auf die Seite 17 der Studie „Regionalisierung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien“ des Fraunhofer Instituts verwiesen. Hier werden 600 m Abstandsfläche zzgl. einer Rotorlänge Abstand als Argumentations- und Rechengrundlage herangezogen. Da der NEP mehrmals auf diese Studie verweist, nimmt die Gemeinde Eichenzell hierzu ebenfalls Stellung.

Eine Verringerung der Abstandsflächen verschärft die bereits erheblichen bestehenden Raumkonflikte im Gemeindegebiet der Gemeinde Eichenzell. Diese Raumkonflikte werden erheblich verstärkt, sollten die Ausbauziele der Bundesregierung nicht erreicht werden und mittelfristig weitere Flächen für die Windkraft erschlossen werden.

Raumwiderstandskarte der Gemeinde Eichenzell, 2021



Privilegierung von Solar-Freiflächenanlagen nach der Novelle des Baugesetzbuches im Januar 2023



Derzeit sind ohne Bauleitplanung und ggf. ohne Bauantrag Solar-Freiflächenanlagen in einer Größenordnung von ca. 354 ha möglich. Dies entspricht einem Anteil von ca. 6% der Gesamtfläche der Gemeinde Eichenzell.